

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 452/09 B

L 7 R 57/09 (LSG für das Saarland)
S 14 RJ 451/04 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 31. August 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.8.2009 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung seiner Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hinsichtlich der Bewertung seiner ersten Berufsjahre verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) berufen.
- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil in der Begründung vom 11.12.2009 die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 4 Um seine Darlegungspflicht zu erfüllen, muss der Beschwerdeführer mithin 1. eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm erstrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Ist § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art. 1 Nr. 11a des WFG vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, mit Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
- 6 Er legt jedoch nicht dar, dass diese Frage noch klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich bereits entschieden ist. Dasselbe gilt, wenn ein oberstes Bundesgericht oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Rechtsfrage zwar noch nicht ausdrücklich beantwortet haben, eine oder mehrere höchstrichterliche Entschei-



gen aber bereits ausreichende Anhaltspunkte enthalten, um die Rechtsfrage zu beurteilen (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*; s. hierzu auch *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 1990, *RdNr 117 mwN*).

- 7 Der Kläger weist in seiner Beschwerdebegründung selbst darauf hin, das BVerfG habe auf den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BSG vom 16.12.1999 (*B 4 RA 11/99 R*) die Rechtsfrage mit Beschluss vom 27.2.2007 (*1 BvL 10/00, BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7*) beantwortet "und die Regelung des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art. 1 Nr. 11a des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, für mit Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip für vereinbar erklärt". Folglich ist die Rechtsfrage nach der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Bestimmung bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig. Dass trotz dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die bereits entschieden ist, noch grundsätzliche Bedeutung habe, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (vgl. hierzu *BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN*; s. auch *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Der Kläger beruft sich im Wesentlichen darauf, dass sein Versicherungsverlauf mit demjenigen des Verfassungsbeschwerdeführers "nicht identisch" sei. Die Entscheidung des BVerfG beziehe sich nur auf die rentenrechtliche Bewertung der ersten Berufsjahre von Versicherten, deren Versicherungsbiographie wegen eines Wechsels in eine selbstständige, versicherungsfreie Tätigkeit lückenhaft sei. Er sei dagegen durchgängig versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Dieses Vorbringen reicht nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu begründen. Vielmehr hätte der Kläger in eingehender Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG und des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis im Einzelnen aufzeigen müssen, woraus sich in seinem konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSG, Beschluss vom 13.9.2007, B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Einen entsprechenden substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Hierfür fehlt es im Übrigen auch an einer hinreichenden Darstellung der Sachverhalte, die dem Beschluss des BVerfG und der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lagen. Der Kläger schildert weder die eigene noch die Versicherungsbiographie des



Verfassungsbeschwerdeführers und versäumt es, auf weitere entscheidungserhebliche Gesichtspunkte (Rentenbeginn, Lebensalter) einzugehen, um seine - im Vergleich zum Verfassungsbeschwerdeführer - angeblich höhere Belastung durch die gesetzliche Regelung herauszuarbeiten. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen. Vielmehr muss der Senat in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr*, *zB BSG, Beschluss vom 26.6.2006, B 13 R 153/06 B, Juris RdNr 9 mwN*).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

